

sprachige Schriftsteller vor der Exploitation russischer Verleger zu schützen; erst dann könne man einen Schritt weiter thun und an den Abschluß litterarischer Konventionen mit fremden Staaten denken.

»Wenn demnach dem Abschluß einer litterarischen Konvention mit Frankreich durchaus keine stichhaltigen Gründe entgegengestellt werden können, so läßt sich nur bedauern, daß man Frankreich anderen Staaten gegenüber in eine Vorzugsstellung bringen will. Es wäre nur ein Akt der internationalen Wohlthätigkeit, wenn Rußland der Berner litterarischen Konvention beitreten und damit die Ära litterarischer Freibeuterei nicht nur Frankreich, sondern auch anderen Staaten gegenüber abschließen würde.«

Bur

Frage der kaufmännischen Schiedsgerichte.

Bei Gelegenheit der Enbloc-Ammahme des Handelsgesetzbuches hat der Reichstag unterm 7. April d. J. bekanntlich dem in kaufmännischen Kreisen schon längst ausgesprochenen Verlangen Ausdruck gegeben, daß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen selbständigen und angestellten Kaufleuten ein besonderes Gericht eingesetzt werden möge. Daß die Rechtssprechung im gewöhnlichen Verfahren für Fälle, die ihrer Natur nach eine rasche Entscheidung notwendig machen, viel zu schwerfällig arbeitet, hat man schon durch die Schaffung der gewerblichen Schiedsgerichte anerkannt, die hauptsächlich zu Gunsten der gewerblichen Arbeitnehmer ins Leben gerufen worden sind. Was den Handarbeitern, die allerdings in den letzten Jahrzehnten in Deutschland von der Gesetzgebung ungleich bevorzugt wurden, recht ist, sollte den geistigen Arbeitern billig sein. Auf diesen Standpunkt hat sich auch der Reichstag gestellt und hat diesem Wunsch der Kaufmannschaft in der schon erwähnten Resolution unzweideutig Ausdruck gegeben. Sie lautet dahin:

»die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, wonach zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits und Handlungsgehilfen und Lehrlingen andererseits kaufmännische Schiedsgerichte errichtet werden.«

Deutlicher kann man sich kaum ausdrücken. Eine Aeußerung des Ministers für Handel und Gewerbe an die Kölner Handelskammer bekundet aber, daß den verbündeten Regierungen die Angelegenheit nicht so einfach vorkommt. Wie nämlich in der Sitzung der Kölner Handelskammer vom 7. September mitgeteilt wurde, hat der genannte Minister an diese, die sich schon früher für die Errichtung der Schiedsgerichte ausgesprochen hatte, ein Schreiben folgenden Inhalts gelangen lassen:

»Die seit längerer Zeit insbesondere von dem Handlungsgehilfenstande befürwortete Einsetzung kaufmännischer Schiedsgerichte bezweckt die Schaffung einer durch Beisitzer aus Prinzipalen und Angestellten besetzten und deshalb von dem Vertrauen der Berufsgenossen getragenen, rasch und billig arbeitenden Instanz, die die Gewähr für richtige Beurteilung der technischen und örtlichen Eigentümlichkeiten des kaufmännischen Dienstverhältnisses bietet. Insofern ein Bedürfnis anerkannt werden sollte, der gegebenen Anregung näher zu treten, würde es sich hauptsächlich darum handeln, ob selbständige kaufmännische Schiedsgerichte nach Analogie der Gewerbegerichte eingesetzt werden sollen, oder ob es thunlich und zweckmäßig ist, das Fachgericht an eine bereits bestehende Organisation, namentlich etwa an die Amtsgerichte anzugliedern. Diese Angliederung an die ordentlichen Gerichte kann in der Weise gedacht werden, daß für derartige Streitigkeiten eine besondere, schnelle Prozedur vor dem Amtsgerichte eingeführt und auch die jetzt ausnahmslos einen Monat betragende Berufungsfrist verkürzt wird. Mit der Vereinfachung des Prozedursverfahrens ließe sich vielleicht eine Ermäßigung der Kosten verbinden. Die Handlungsgehilfen könnten dabei in der Art begünstigt werden, daß ihre Rechtsachen unter Zuziehung je eines Prinzipals und eines Handlungsgehilfen als beisitzender Richter entschieden werden. Die Auswahl dieser Beisitzer würde

alsdann ähnlich wie diejenige der Schöffen und Geschworenen von dem Gerichte zu treffen sein. Ueber das Rechtsmittel der Berufung würde die etwa vorhandene Kammer für Handelsachen zu befinden haben. Nachdem die Handelskammer sich in dem Beschlusse vom 7. Juli v. J. mit näherer Begründung grundsätzlich für die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte ausgesprochen hat, ersuche ich um Aeußerung darüber, ob ihr eine Regelung der Angelegenheit auf dem angedeuteten Wege geeignet erscheint, die von dem Handlungsgehilfenstande ausgesprochenen Wünsche zu befriedigen, oder ob und aus welchen Gründen die Einsetzung selbständiger kaufmännischer Schiedsgerichte vorzuziehen sein würde.«

Zweierlei geht aus diesem Schreiben hervor: Erstens, daß die verbündeten Regierungen sich noch immer nicht klar sind, ob »ein Bedürfnis anerkannt werden soll«, und zweitens, daß man die Schaffung besonderer Schiedsgerichte gern umgehen möchte. Daß ein Bedürfnis vorhanden ist, kann nicht wohl bestritten werden und kann vom Handelsminister, sofern er nur die Handelskammerberichte auf diesen Punkt hin geprüft hat, nicht übersehen worden sein; es fragt sich nur, ob das Bedürfnis »anerkannt« werden soll! —

Uebrigens begreift man nicht die Notwendigkeit der ewigen Erhebungen und Anfragen. Schon unterm 1. April 1896 ist von seiten des Handelsministers an alle Handelskammern die Anfrage ergangen, »ob nach den in den betreffenden Bezirken gemachten Erfahrungen die Bildung besonderer kaufmännischer Schiedsgerichte nach Art der Gewerbegerichte wünschenswert und notwendig erscheine«. Wenn der Handelsminister also nun wiederholte Anfragen an dieselben Instanzen stellt, die sich infolge seiner ersten Anfrage dafür ausgesprochen haben, so läßt dieses Verfahren nur den oben erwähnten Schluß zu, daß man gern von der neuen Einrichtung absehen möchte.

In seiner Einleitung zu der Ausgabe des Gesetzes über die Gewerbegerichte sagt der Abgeordnete Dr. Bachem: »Verweist man die täglichen Streitigkeiten über Lohnabzüge, unzeitige Entlassung oder unzeitigen Austritt des Arbeiters an die ordentlichen Gerichte, so kommt das nahezu einer Rechtsverweigerung gegenüber dem Arbeiter sowohl wie dem Arbeitgeber gleich.« Ist es bei dem Arbeiter und Arbeitgeber des Handelsstandes anders? Aber auch wenn eine größere Schnelligkeit in der Behandlung der Streitigkeiten eingeführt würde — und zwar nicht nur auf dem Papier, was ja schon öfter geschehen ist —, so wäre nichtsdestoweniger die Einführung besonderer Gerichte vorzuziehen. »Der Ausschluß der Rechtsanwält«, sagt der angezogene Autor an anderer Stelle, »das Absehen von dem Erfordernis einer juristischen Vorbildung für den Vorsitzenden, die Zuziehung rechtsungelehrter Beisitzer und die große Einfachheit des Verfahrens charakterisieren die Gewerbegerichte als Gerichte, in denen weniger nach der Schärfe juristischer Logik und nach der Feinheit wissenschaftlicher Distinktionen, als nach den praktischen Bedürfnissen des gewerblichen Verkehrs und nach dem gesunden, gewerblich gebildeten und erfahrenen Menschenverstand auf Grund der einfachen Rechtsbegriffe des täglichen Lebens Recht gesprochen werden soll.« Und in den Motiven zu dem Gewerbegerichtsgesetz vom 1. April 1891 heißt es: »Es wird wenigstens der Versuch zu machen sein, durch Schaffung eines solchen Organs und durch einige Bestimmungen über das bei den Verhandlungen innezuhaltende Verfahren eine friedliche Erledigung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die billigen Bedingungen des Arbeitsvertrags entstehenden Meinungsverschiedenheiten zu erleichtern.«

Das sind Ausführungen, die wörtlich auch für die Notwendigkeit der Errichtung von kaufmännischen Schiedsgerichten angeführt werden können. Fast zwanzig Jahre hat es seit dem Erscheinen des ersten Regierungsentwurfs im Jahre 1873 gedauert, bis die schon im Anfang unseres Jahrhunderts segensreich wirkenden rheinischen Gewerbegerichte auf das